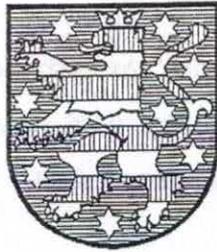


Abd...
1448/18 Me

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingegangen

08. JAN. 2019

SCHEIBENHOF
Rechtsanwaltskanzlei

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

_____ ,

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Dr. Quaas als Einzelrichterin

am 20. Dezember 2018 **beschlossen:**

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 29.10.2018 (Az.: 2 K 1447/18) gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 05.10.2018 wird angeordnet.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren im ersten Rechtszug bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof, Nordstraße 1, 99089 Erfurt beigeordnet.

G r ü n d e :

I.

1. Der am 08.09.1994 geborene Antragsteller ist nach den Feststellungen der Antragsgegnerin iranischer Staatsangehöriger persischer Volkszugehörigkeit. Er reiste seinen Angaben nach am 09.05.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 19.06.2018 einen Asylantrag.

Bei der ersten persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 03.07.2018 führte er zu seinen Asylgründen Folgendes aus: Er habe vom 10. bis 12.10.1396 (31.12.2017 bis 02.01.2018) an Demonstrationen teilgenommen; dabei habe er beobachtet, wie Menschen verhaftet und von Zivilpolizisten gefilmt worden seien. Es habe um diesen Zeitraum viele Demonstrationen gegeben. Man habe sich gegen 17:00 Uhr am Namazi-Platz getroffen und sei in Richtung Mullah-Sadra-Straße gegangen; eine andere Demonstration habe am Eram-Platz stattgefunden; das sei bis in die Nacht gegangen; man habe Parolen gerufen wie "Tod dem Führer Khamenei, Tod der Regierung, die die Menschen betrügt!". Die Polizisten hätten schwarz getragen und seien beispielsweise mit Motorrädern auf die Menschen losgegangen; sie hätten Elektroschocker gehabt. Am 18.10.1396 nachts seien dann Polizisten in sein Haus gekommen, hätten ihn festgenommen und seine Hände gefesselt. Er sei dann in ein Gebäude verbracht worden, in dem nur Beamte in Zivil gewesen wären und sieben Tage in Einzelhaft genommen worden. Er sei jeden Tag gefoltert worden; drei Männer davon habe er gesehen - sie hätten Zivil getragen und einen Bart gehabt; er habe etwa seine Arme nach vorn strecken müssen und sei mit Kabeln geschlagen worden; danach habe er in die Hände klatschen sollen, damit er keine blauen Flecken bekomme. Auch seien ihm die Arme auf dem Rücken verbunden und hochgezogen worden; er habe seitdem Schmerzen in den Schultern und könne die Arme nicht mehr richtig heben. Seine Füße seien geschlagen und er sei an den Händen nach oben gezogen worden. Sie hätten ihn bedroht, er werde nie wieder das Tageslicht oder seine Familie sehen. Er habe ein Geständnis abgeben

sollen, dass er gegen die Regierung arbeite; hätte er das getan, hätte ihm die Todesstrafe gedroht. Er habe sich während der sieben Tage in einem dunklen Raum befunden; um zur Toilette zu gehen, hätte er klopfen müssen und sei daraufhin aus dem Raum nach rechts geführt worden, wo die Toilette für alle Gefangenen gewesen sei. Er habe drei Mahlzeiten am Tag erhalten - morgens Marmelade, Käse und Brot, mittags Reis und abends Kartoffeln und Eier. Er sei nach sieben Tagen in ein Gefängnis gebracht worden. Dieses liege an einer Haupt- und einer Nebenstraße. Am Eingang sei eine Wache, wo er durchsucht worden sei und ihm die Sachen abgenommen worden seien. Wenn man dort reinkomme, sei links die Quarantäneabteilung, rechts das Hauptgebäude; die einzelnen Etagen hätten Namen; jedes Gebäude habe drei Etagen, auf denen jeweils 20 Hafträume seien. Er sei auch dort geschlagen worden und hätte fünf Tage bleiben müssen. Bei der Aufnahme habe er ein Schild mit einer Nummer um den Hals gehängt bekommen und sei photographiert worden; zudem hätte er Fingerabdrücke abgeben müssen; nachdem er eine Nacht in dem Nebengebäude verbracht gehabt hatte, sei er mit dem Bus zum Hauptgebäude gefahren worden. Er sei entlassen worden, nachdem sein Vater für ihn mit dem Haus gebürgt habe; er habe die Eigentumspapiere für das Haus bei Gericht hinterlegt und hätte diese wiederbekommen, wenn er sich wieder in Haft begeben hätte. Sein Vater hätte dann dafür gesorgt, dass er nach der Entlassung gar nicht nach Hause, sondern direkt zu seiner Tante gekommen sei. Er habe Angst gehabt, weil er seine Familie zuvor nie verlassen gehabt habe. Seine Familie habe ihm berichtet, dass nach seiner Ausreise mehrmals Beamte erschienen seien und nach ihm gefragt hätten; diese hätten seinem Vater gesagt, dass er entweder zurückkommen solle oder das Haus konfisziert werde. Sein Vater habe ihm per E-Mail die Bescheinigung der Staatsanwaltschaft über die Bürgschaft des Vaters vom 16.01.1397 (05.04.2018), den Entlassungsbrief vom 30.10.1396 (20.01.2018), das Schreiben des Informationsministeriums über die Verhaftung vom 19.10.1396 (09.01.2018), die gerichtliche Vorladung 16.01.1397 sowie Photos seiner Verletzungen geschickt.

Er habe sich zudem bereits einmal für zwei Jahre in Haft befunden; Grund hierfür sei gewesen, dass er auf der Straße einer Frau hatte helfen wollen, die von Mitgliedern der Bassij habe mitgenommen werden sollen, weil sie nicht islamisch gekleidet gewesen sei; die Bassij hätten ihm daraufhin gesagt, dass ihn das nichts angehe und ihn festgenommen. Dies habe sich am 25.12.1393 (16.03.2015) zugetragen, die Gerichtsverhandlung habe am 29.12.1393 (20.03.2015) stattgefunden, und zwar vor dem Gericht Gole Sorkh in Kaifari, einem Stadtteil von Schiras; er sei vor der Verhandlung von Polizisten bedroht worden bedroht worden, dass es seiner Familie schlecht ergehen werde, wenn er nicht die Vorwürfe gestehe; er habe keine

Chance gehabt, seine Unschuld zu beweisen und habe sich dann vor Gericht für schuldig bekannt. Er sei dann vom 02.01.1394 bis zum 02.01.1396 (22.03.2017) in Haft gewesen.

Nachdem die von Antragsteller vorgelegten Unterlagen überprüft worden waren, fand eine weitere Anhörung zu dem Ergebnis der Überprüfung statt. Hierbei führte der Antragsteller Folgendes aus: Es handele sich bei den Unterlagen um diejenigen, die der Anwalt im Iran seinem Vater übergeben und dieser an ihn selbst per E-Mail gesendet habe. Er könne sich nicht erklären, wie die Länderexperten darauf kämen, die Unterlagen seien aus Vorlagen aus dem Internet erstellt und somit gefälscht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörungsprotokolle verwiesen.

Mit Bescheid vom 05.10.2018 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) und den Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes (Nr. 3) jeweils als offensichtlich unbegründet ab. Außerdem stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung wurde dem Antragsteller schließlich angedroht, ihn in den Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat abzuschieben, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Auf die Begründung des dem Antragsteller am 23.10.2018 zugestellten Bescheides wird Bezug genommen.

2. Am 29.10.2018 erhob der Kläger Klage (2 K 1447/18 Me) und beantragte zugleich,

deren aufschiebende Wirkung gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.10.2018 anzuordnen.

Zur Begründung trägt er vor, dass die Umstände seines Falls das Offensichtlichkeits-Urteil im streitgegenständlichen Bescheid nicht trügen. Nicht nur habe er umfassende und detaillierte Ausführungen im Rahmen der Anhörung getätigt, sondern auch habe er jede Menge Unterlagen vorgelegt, deren Echtheit das Bundesamt nicht angezweifelt habe. Der Bescheid sei ausschließlich auf Zweifel an der Echtheit zweier Kopien gestützt worden, die der Antragsteller

unter anderem vorgelegt habe. Der Rest sei nicht gewürdigt worden. Außerdem handle es sich bei den herangezogenen Dokumenten nicht um Beweismittel im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, weil es sich wegen ihrer Eigenschaft als Kopien nicht um Urkunden im Sinne des Gesetzes handle. Darüber hinaus sei kein einziges der vorgelegten Dokumente vollständig übersetzt worden.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe ihres Bescheids,

den Antrag abzulehnen.

Dem Gericht lagen die Verwaltungsakte der Beklagten (1 pdf-Dokument) sowie die Gerichtsakte des Hauptsacheverfahrens (2 K 1447/18 Me) als Entscheidungsgrundlagen vor.

II.

1. Der zulässige Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung unter Nr. 5 im Bescheid des Bundesamtes vom 05.10.2018 anzuordnen, ist begründet.

Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung und dem privaten Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage kann das Gericht die aufschiebende Wirkung nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen (Art. 16a Abs. 4 GG, § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG). Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann der Fall, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält, d. h. gewichtige Gründe vorliegen, die den Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nähren (U. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris, Rdnr. 99).

Das ist hier der Fall. Dem angegriffenen Bescheid begegnen ernstliche Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit, weil die Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylG im hier maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) nicht vorliegen. Dies betrifft die Entscheidung des Bundesamtes, die Voraussetzungen der Zuerkennung internationalen Schutzes als offensichtlich unbegründet abzulehnen (§ 30 Abs. 1 AsylG).

Das Bundesverfassungsgericht bejaht die Offensichtlichkeit im Sinne dieser Norm nur dann, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts an der Richtig-

keit der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung der Klage geradezu aufdrängt; für das Bundesamt gilt bezogen auf den Zeitpunkt seiner Entscheidung derselbe Maßstab (Kluth/Heusch/Heusch, *Ausländerrecht*, Kommentar, 2016, § 30 AsylG Rdnr. 14 unter Bezugnahme auf BVerfG, NVwZ 1994, 160 [161]); die Aussichtslosigkeit des Asylantrags muss mithin auf der Hand liegen (BVerfG, B. v. 21.07.2000 - 2 BvR 1429/98 -, juris, Rdnr. 3).

Der Vortrag des Antragstellers zu seinem behaupteten Verfolgungsschicksal selbst vermag das vom Bundesamt in Ansatz gebrachte Offensichtlichkeitsurteil gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG nicht zu stützen. Hiernach ist der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird. Der Vortrag war umfassend, sehr detailliert und in sich stimmig. Das Gericht vermag insoweit nicht zu erkennen, dass wesentliche Punkte unplausibel oder etwa nicht substantiiert genug vorgetragen worden seien. Auch hat sich der Antragsteller nicht in Widersprüche verstrickt; vermeintliche Widersprüche - etwa diejenigen um die Zeiträume seiner ersten Verhaftung und Gefängnisstrafe von zwei Jahren - konnten mittels Nachfragen aufgelöst werden.

Doch auch soweit das Bundesamt die offensichtliche Unbegründetheit auf dem Umstand gestützt hat, der Antragsteller habe gefälschte Beweismittel vorgelegt, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Im Bescheid wurde angeführt, sowohl der vorgelegte "Bürgschaftsbescheid", als auch die "gerichtliche Vorladung" seien nicht echt. Die angeführten möglichen Mängel, an denen die Schreiben leiden, lassen das Bundesamt zu dem Schluss gelangen, dass die Schreiben "zusammenkopiert" seien. Zuzugeben ist, dass es sich um gewisse Unwägbarkeiten handelt die es - so möglich - aufzuklären gilt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bloße Zweifel an der Echtheit vorgelegter Dokument für sich nicht genügen, um ein Offensichtlichkeitsurteil in diesem Sinne zu begründen. Vielmehr kann eine Offensichtlichkeitsentscheidung auf diesen Umstand nur gestützt werden, wenn es sich um ein nachweislich gefälschtes Beweismittel handelt. Dies lässt sich im vorliegenden Eilverfahren aber nicht mit der für ein Offensichtlichkeitsurteil erforderlichen Gewissheit feststellen. Die Frage bedarf vielmehr einer Klärung in einem Hauptsacheverfahren, so dass das Offensichtlichkeitsurteil der Antragsgegnerin bereits aus diesem Grund keinen Bestand haben kann (VG Stuttgart, B. v. 17.10.2017 - A 4 K 7826/17 -, juris, Rdnr. 6). Zwar ist im Bescheid formuliert, dass die Echtheit "ausgeschlossen"

sei bzw. "offensichtlich" eine Internetvorlage verwandt worden sei. Allerdings ergibt sich weder aus dem Bescheid selbst, noch aus dem Verwaltungsvorgang, wie das Bundesamt zu dieser Gewissheit gelangt. In der Verwaltungsakte (Bl. 174) findet sich - worauf der Antragsteller zutreffend hinweist - lediglich ein Vermerk vom 05.10.2018, aus dem hervorgeht, dass die beiden betreffenden Dokument dem Referat 62F (ehemals 225 - Länderanalysen) zur Überprüfung vorgelegt worden sind; der zuständige Sachbearbeiter selbst beschränkt sich auf die Feststellung vom Unwägbarkeiten und gibt an, es bestünden "Zweifel an der Echtheit". Hinzu kommt - worauf der Antragsteller ebenfalls zutreffend hingewiesen hat -, dass er viele weitere Dokumente vorgelegt hat, an deren Echtheit seitens des Bundesamts offenbar nicht einmal "Zweifel" bestehen; in der Gesamtbetrachtung, insbesondere unter Berücksichtigung seines bereits erwähnten umfassenden Vortrags, ist daher auch insoweit das Offensichtlichkeitsurteil nicht gerechtfertigt. Schließlich handelt es sich bei den betreffenden beiden Dokumenten um solche, die einem Konvolut entstammen, welches der Antragsteller nach eigener Auskunft per E-Mail von seinem Vater, dieser wiederum von einem iranischen Anwalt, erhalten hat. Die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG wegen der Vorlage verfälschter Beweismittel kann indes nur dann tragen, wenn dem Ausländer insoweit überhaupt ein Fehlverhalten eindeutig vorzuwerfen ist. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn ihm die Fälschung bekannt oder wenigstens bei der von ihm zu erwartenden Sorgfalt erkennbar war (Kluth/Heusch/Heusch, § 30 AsylG Rdnr. 40 m. w. N.). Selbst wenn also davon ausgegangen würde, dass die Dokumente ge- oder verfälscht sind, bestehen in der Gesamtschau des Vortrags des Antragstellers jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er dies wusste oder hätte wissen müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

2. Auch der Prozesskostenhilfeantrag hat Erfolg. Gemäß § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO ist einer Partei auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Der Antragsteller ist bedürftig, da er nach den Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnisse über kein eigenes Einkommen verfügt und lediglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält.

Die Rechtsverfolgung bietet auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Dr. Quaas